

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XLIII.

Bern, den 25. Oktob. 1799. (3. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachters über die neue Militär-Organisation.)

Der Commandant des Corps oder Detaschments, bei dem sie stehen, soll in diesem Fall eine bestimmte schriftliche Ordre ertheilen, daß ihnen die Nationen Lebensmittel verabfolgt werden; er ist dafür verantwortlich, daß dies nur in den obgemeldten Fällen geschehe. Die Nationen Lebensmittel werden ihnen auch nicht in Geld vergütet.

8. Es soll abwechselnd bei einem Bataillon oder Corps ein Feldscherer-Major der ersten Klasse, und bei dem andern ein Feldscherer-Major der zweiten Klasse angestellt werden. Die Feldscherer-Majors der zweiten Klasse haben monatlich zu bezahlen: an Sold Fr. 80, an Nationen das nämliche, wie die der ersten Klasse, welche in dem Besoldungs-Etat festgesetzt sind.

9. Ausser den Nationen Fourage, welche der Besoldungs-Etat der stehenden Truppen anweist, ist auch denjenigen Hauptleuten der Linien- und leichten Infanterie täglich eine Nation Fourage angewiesen, welche das fünfzigste Jahr Alters zurückgelegt haben.

10. Die übrigen Hauptleute und die Lieutenants erhalten auf dem Marsche, statt der Etape, eine Entschädigung; täglich, der Hauptmann Fr. 2, der Lieutenant und Unter-Lieutenant Fr. 1, Bz. 5.

11. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die wichtigen Anstalten zu treffen, daß zu Schonung der Pferde den Cavalleristen, welche weiter als 4 Stunden, hja und her gerechnet, Ordonnanz reiten, an dem Ort, wo sie hinreisen, eine Erfrischung für ihre Pferde gereicht werde.

12. Der Quartier- und Zahlmeister bezieht monatlich für die Unkosten seines Bureau Fr. 34; vermittelst dieser Summe trägt ihm die Nation für keine weitere diesjährige Ausgabe Rechnung.

13. Überdies ist jedem Bataillon und Corps, zu Bestreitung der Ausgaben für Bataillons-Bücher, Schreibmaterialien der Verwaltung, Druckerkosten der Rapporte, Urlaubzedel, Bons, und alle vergleichbare unentbehrliche Gegenstände, jährlich die Summe von Fr. 400 angewiesen. Die Verwaltung des Bataillons oder Corps muß jährlich über die diesjährigen Nebenausgaben des Bataillons oder Corps eine umständliche und genaue Rechnung ablegen, und ist verantwortlich, daß alle diese Auslagen mit der größtmöglichen Sparsamkeit bestritten werden, und bloß für nothwendige Gegenstände geschehen.

14. Den Feldscherer-Majors und Pferdarzten werden die Medikamente und Bandages, welche sie den Truppen liefern, von der Nation besonders bezahlt.

15. Den Fahnen-schmieden, Sattlern, Schneidern, Schustermeistern und Zimmerleuten werden ihre Arbeiten nach einem mäßigen Anschlag bezahlt, ohne daherigen Abzug von ihrem Sold oder Nationen.

16. Alle Grenadiers, vom Feldwebel inlinne abwärts, bezahlen täglich zu ihrem Sold eine Zulage von 5 Rappen.

17. Wenn es die Umstände gestatten, in dem Artillerie-Corps reitende Artillerie zu errichten, so erhalten die zu diesem Ende bestimmten Unteros-Offiziers und Kanoniers täglich 5 Rappen Zulage, wegen dem Unterhalt der Pferdrüstung. (Wie unten im § 21 bestimmt wird.)

18. Die Kleidung und Bewaffnung der verschiedenen Corps bleibt auf dem Fuße, wie sie dermalen festgesetzt ist.

19. Jede Militärperson bei den stehenden

Truppen, welche nicht Offiziersrang hat, wird nach der Ordonanz kleiden, bewaffnen, ausunentgeldlich und ohne Abzug von ihrem Solde gekleidet, bewaffnet und ausgerüstet, auch diejenigen beritten gemacht, welche es seyn müssen.

20. Hieron sind ausgenommen, die Hemder, Schuhe, Strümpfe und Halsbinden, die sich jeder, nachdem er bei seinem Corps eingetreten ist, selbst anschaffen muß.

21. Den berittenen Unter-Offiziers und Soldaten werden zwar die Stiefeln von der Nation unentgeldlich geliefert; sie müssen aber dieselben auf eigene Kosten ausbessern lassen und besorgen.

22. Eben so muß ein jeder seine Kleidung und Waffen auf eigene Kosten ausbessern und in gutem Stand erhalten; so wie der Berittene die kleinen Gegenstände an seiner Pferdrüstung, und die Tambours und Trompeter ihre Trommeln und Trompeten.

23. Die Waffenrüstung und Kleidung, welche im Gefecht oder durch einen Zufall unmittelbar im Dienste, und ohne einige Nachlässigkeit auf Seite des Besitzers beschädigt würden, sollen jedoch auf Kosten der Nation hergestellt werden, und von der Verfügung des vorherigen Artikels ausgenommen seyn.

24. Nachlässigen werden die nöthigen Ausbesserungen welche ihnen auffallen, auf ihre Kosten veranlaßt, und vom Decompte bezahlt, oder wenn dieser nicht zureicht, auf dem Solde inne behalten.

25. Zu dem Ende wird einem jeden vom Feldwebel, oder dem der Feldwebelsrang bei Kleidet, abwärts auf seinem Solde ein Decompte inne behalten, über welchen ihm treulich und genaue Rechnung geführt werden soll; und zwar dem Berittenen so wie dem Artilleristen täglich 1 Batzen, 5 Rappen; der Linien und leichten Infanterie aber täglich 1 Batzen.

26. Wenn ein Offizier im Spital liegt, so wird ihm bei seinem Corps der dritte Theil seines Soldes zu Handen der Militär-Spitaler inne behalten. Wenn ein Unteroffizier oder Gemeiner im Spital liegt, so wird ihm bei seinem Corps blos der Decompte zu gut geschrieben, der Rest des Soldes aber, so wie seine Nation und Lebensmittel fliegt zum Unterhalt der Militär-Spitaler.

27. Jeder Offizier, vom Unterlieutenant aufwärts gerechnet, und jeder, den Offiziersrang bekleidet, muß sich auf seine eigenen Kosten

nach der Ordonanz kleiden, bewaffnen, ausrusten und beritten machen, wenn er beritten seyn soll.

28. Den Offizieren der Husaren, den Bataillonschefs, Adjutantmajoren, Feldscheermajoren erster Klasse, und Quartiermeistern bei der Artillerie und Infanterie, sodann den Hauptleuten, dem Oberwagenmeister und Zeugwart bei der Artillerie, wird auf ihr Verlangen beim Antritt ihrer ersten Offiziersstelle der Vorschuß zum Ankauf eines Pferdes von der Nation gemacht. Dieser Vorschuß soll aber auf dem Gehalt des ersten Dienstjahres wiederum inne behalten werden, und zwar monatlich so viel als es, auf diese Zeit berechnet, abwerfen mag.

29. Wenn jedoch einem Offizier ein Pferd im Gefecht, oder durch einen Zufall unmittelbar im Dienst, in Kriegszeiten, und ohne einige Nachlässigkeit von ihm, getötet, oder zu fernrem Dienst unbrauchbar gemacht würde, so soll es ihm von der Nation nach einem billigen Anschlag vergütet werden.

30. Die Freiwilligen unter der Kavallerie und Artillerie müssen in Zukunft auf wenigstens 4 Jahre Dienstzeit angeworben werden.

31. Jedem Bataillon und Corps wird ein vierspänniger Wagen zum Transport der Schriften und Mantelsacken zugegeben, und den Zugspferden zu demselben täglich ihre Nation und Fourage von der Nation geliefert werden.

32. Die stehenden Truppen der Republik sollen gleich der Miliz in deutscher Sprache kommandirt werden. Auch sollen ihre Rapporte, Bücher, Etats, und ihr Rechnungswesen so viel möglich in deutscher Sprache abgefaßt seyn.

33. Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Gesetz vom 25ten August 1798 über die Formation einer Legion ganzlich aufgehoben.

§ 1. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Schlumpf wünscht das Gewicht besser zu bestimmen, weil man im Sennis nicht weiß, was eine Unze oder was Markgewicht ist. Herzog v. Ess.: Der Schaden ist nicht groß: wenn nicht jeder Bürger des Sennis dieses versteht, so werden es doch diejenigen wissen, welche Nationen auszuteilen haben; es kommt also für Beibehaltung des Gutachtens.

Noch folgt, weil es hier nicht um ein Gesetz über Gewicht und Maas zu thun ist.

Schlumpf beharrt, weil der Kanton Senn

tis doch auch die Gesetze verstehen muß, in drei Gerichte, welche zur Beurtheilung eines dem er die Hälfte größer ist, als das Aargau, abgedankten Elitenniitars nöthig seyn werden, und es verschiedene Marktgewichte giebt.

Suter will Schlumpfs Bedenkllichkeit durch abhelfen, daß noch beigelegt werde, das Pfund zu 32 Loth. Dieser Antrag wird angenommen.

§. 16. Koch wünscht, daß das Direktorium eingeladen werde, wenn es um eine neue Kleidung der Husaren zu thun ist, hiervon die Gesetzgebung zu benachrichtigen, um einige nöthige Abänderungen an derselben zu treffen, indem sie weder dauerhaft noch hinlänglich ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Alle übrigen §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rathä.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 20. Juni, welches bei den Bataillonen der helvetischen Truppen Kriegs-Disciplin und Revisionsgerichte einführt, sah die Schwierigkeit und die Unkosten nicht vor, welche die Zusammenberufung dieser Gerichte für ein wieder nach Hause gekehrtes Elitenbataillon alsdann verursachen würde, wofern es begegnete, daß ein Mann dieses Corps in den Fall käme, über solche Vergehnungen beurtheilt zu werden, die erst nach seiner Abdankung würden offenbar geworden seyn.

Das Direktorium muß Ihnen, B.B. Gesetzgeber, die Bemerkung machen, daß ein Elitenbataillon aus Divisionen zusammengesetzt ist, die aus den verschiedenen Militärquartieren eines Kantons gezogen würden, und daß folglich die Zusammenberufung der zerstreuten Glieder solcher Gerichte viele Weitläufigkeit und Unkosten erfodern würde. Wenn indessen ein Verbrechen während der Dienstzeit eines Militärs verübt worden, so soll es darum nicht weniger bestraft werden, wenn ihn auch die Anklage erst nach der Abdankung trifft.

Zur Vermeidung der Verzögerung und der Unkosten solcher richterlichen Untersuchungen, die allenfalls nöthig seyn könnten, ladet Sie, B.B. Gesetzgeber, das Direktorium ein, daß Sie es durch ein Gesetz bevoilmächtigen, jene nun an aufgehoben.

drei Gerichte, welche zur Beurtheilung eines abgedankten Elitenniitars nöthig seyn werden, in dem Hauptorte von dem Militärquartier des Beklagten zu versammeln, und diese Gerichte mit Offizieren und Unteroffizieren dieses Quartiers oder Arrodissements zusammenzusehen, anstatt daß das Gesetz vom 22. Juni vorschreibt, die Information müsse aus Personen desjenigen Bataillons geschehen, zu dem der Beklagte gehört.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volz. Direct.

Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.
Mousson.

Dieser Bothschaft wird mit Dringlichkeitserklärung entsprochen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen:

An den Senat.

In Erwägung, daß der Ackerbau, die Landindustrie die größte Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient, und das Wohl des Staates es erfordert, diesem alle mögliche Mittel zur Förderung und Verbesserung zu verschaffen;

In Erwägung, daß das Weidrecht auf privat eignethümliches Land der Landeskultur die größten Hindernisse in Weg legt, und das Eigenthum in der freien Bewerbung auf die nachtheilvolleste Art beschränkt;

In Erwägung aber, daß das Weidrecht da, wo selbiges rechtskräftig erwiesen wird, bei allen seinen Nachtheilen so gut wie anderes Eigenthum beschützt, und nur gegen billige Entschädigung abgeschafft werden soll;

In Erwägung endlich, daß die Besitzer des Weidrechts keinen Anspruch auf den Grund des Bodens, auf welchem sie ihr Recht besitzen, zu machen haben, indem ihr Recht nur als eine Auflage auf den Boden angesehen werden kann, dagegen der Grundeigentümer für sein Eigenthum taxirt, und zu den allgemeinen Staatsabgaben angehalten ist;

beschließt:

I. Das Weidrecht auf Privatgütern, die ursprünglich sind, oder mit Nutzen urbarisiert und angepflanzt werden können, ist theils ohne Entschädigung, theils gegen Entschädigung von

2. Das Weidrecht, dessen rechtskräftiger Beweis dargethan werden kann, soll von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke, auf welchen ein solches Recht haftet, ausgelöst werden.

3. Es soll über die Grundstücke, auf denen die Weidrechte haften, im Lauf von 2 Monaten, nach Bekanntmachung dieses Gesetzes an, eine Schätzung des durchgängigen Werths des Weidrechts von 5 sachkundigen unpartheiischen Männern gemacht werden; zwei dieser Schäzzer werden durch die Eigenthümer der Grundstücke, zwei von den Besitzern des Weidrechts, und einer von dem Distriktsstatthalter gewählt werden.

4. Fällt die Schätzung unter das Drittel des durchgängigen Ertrags herab, so werden die Besitzer des Weidrechts von den Besitzern der Grundstücke auf dem Fuss vom 15ten Pfening, das heißt, durch den fünfzehnfachen Ertrag des von den Schätzern bestimmten Werths in Geld entschädigt werden.

5. Die Bezahlung der Entschädigungssumme nach dem § 5. soll im Lauf von 2 Monaten nach gemachter Schätzung entweder in Geld, oder durch einen notarialischen oder gerichtlichen Schulschein, welcher auf Kosten des Schuldners ausgefertigt wird, geschehen.

6. Der Zins von dieser Kostaufungssumme läuft durchs Jahr zu 4 vom 100, nach Verfluss von 4 Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes an gerechnet.

7. In diesen Schulscheinen sollen die Grundstücke, auf denen das damit losgekaufte Weidrecht haftete, als Hypothek oder Unterpfand verschrieben seyn.

8. Diese Schulscheine können erst nach Verkauf von 10 Jahren, von ihrer Errichtung an gerechnet, am Kapital eingefordert werden, der Fall ausgenommen, wenn der Schuldner drei Jahrszinsen unbezahlt auflaufen lassen würde; dem Schuldner bleibt es indessen frei, vor Verfluss dieses Termins zu bezahlen; jedoch soll die Aufkündigung gegenseitig 3 Monate vorher geschehn.

9. Die im § 3 bestimmten Schätzungskosten werden von beiden Theilen nach Proportion ihrer Ansprache bezahlt.

10. Bei entstehenden Schwierigkeiten über die Schätzung und Entschädigung soll die Verwaltungskammer des Kantons absprechen.

11. Den gegenseitigen Besitzern der Weid-

rechte und der Grundstücke bleibt es unbenommen, die Entschädigungsart dieser Weidrechte gültig durch sich selbst zu veranthalten, wie sie es für sich am zweckmäigsten finden.

12. Das Weidrecht, das zur Herbst- und Brachzeit auf Feldern Statt hatte, und nicht durch gültige Urkunden und Verträge erwiesen werden kann, soll unentgeltlich aufgehoben und abgeschafft seyn. (Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Le Consolateur des Suisses, N. I. Lundi 50, Sept. 1799. de l'imprimerie de la vérité au centre de la tyrannie. 4 S. in 4.

Irgend ein Emigrirter — vermutlich doch wohl ein fränkischer — will sich das Vergnügen machen, in diesem Journal — das gratis an alle die Glücklichen, die es erhalten, gesandt wird — aus den französischen Blättern und aus seiner eignen Correspondenz alles zu sammeln, was den nahen Sturz des abscheulichen revolutionären Systems und die Wiederkehr der Ordnung und des Friedens verkündet — Das soll dann den Schweizern Trost bringen — „Schweizer, ruft er, blicket unausgesetzt auf Frankreich hin, die Zerstörung seiner gegenwärtigen Verfassung, die Wiederkehr der Monarchie unter dem einzigen rechtmäßigen König, Ludwig XVIII. — der schon allenthalben Louis le desiré heißt, sind allein im Stand euch Friede, Freiheit, Unabhängigkeit und Glück zu bringen.“ — Wir werden in dieser ersten Nummer (die folgenden sollen zu unbestimmter Zeit erscheinen) inne, daß der Übergang Zürichs zwar betrübt ist, doch aber die Umstände, von denen er begleitet war, wieder Trost geben. Nach fränkischen Berichten nämlich, haben die Franken doppelten Verlust, wie die Austras-Russen gehabt, jene 10,000, diese aber nur 5000 Mann verloren — und des Vaterslands würdiger Vater, Se. Erc. Steiger sind gerettet!

Großer Rath, 24. Oct. Debatten über eine Einladung des Direktoriums, zu Bestimmung des Richters für die Zürcher-Interims-Regierung.

Senat, 24. Oct. Annahme des Straf-Gesetzes gegen Beamte, die die Einreisestraffungsgebühren einzuziehen versuchen.

Neues helvetisches Tagblatt

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgli. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XLIV.

Bern, den 25. Okt. 1799. (3 Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. October.

(Fortsetzung.)

Nellstab: B. Betsch hat viel über diesen Gegenstand gearbeitet, und hatte im Sinn, der Versammlung seine Meinung darüber vorzutragen; nun ist er aber frank, und trug mir auf, dieselbe schriftlich der Versammlung vorzulegen, weil er glaubt, diese Gutachten sollten wieder zu einer bessern Umarbeitung der Commission zurückgewiesen werden.

Ruhn: Keines dieser Gutachten ist vollständig, denn in keinem derselben ist weder der Fall entschieden, wo gegenseitige Weidrechte statt haben, noch derjenige, der bei Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung der Allmenten vorkommen wird; überdem gehen diese Vorschläge über die Competenz der Gesetzgebung hinaus, weil sie befahlen, daß diese Rechte losgekauft werden sollen, da sie doch blos loskauflich erklärt werden können, auf den Fall hin, da der Eigentümer des dienstbaren Guts dieses verlangt. Drittens ist der 14. § dieses Gutachtens eine offensichtliche Ungerechtigkeit: denn Verjährung des Besitzes ist ein eben so guter Eigentumstitel, als schriftliche Urkunden. Endlich ist die Loskauffsummebestimmung ganz unannehmlich, denn einerseits warum sollte der Eigentümer des Weidrechts für den Verlust desselben nicht hinlänglich entschädigt werden? und anderseits warum wollte man die Zeit der Ablösung beschränken, und sie nicht den Contractanten ganz überlassen? Aller dieser Rücksichten wegen stimme auch ich für Zurückweisung des ganzen Gutachtens an die Commission, zu gänzlicher Umarbeitung desselben.

Thorin stimmt Ruhn bei, weil das Gutachten durchaus unvollständig ist, und auch nichts von einer Art Weidrecht hier gesagt

wird, das im Kanton Fryburg statt hat; er fordert, daß Ruhn der Commission beigeordnet werde.

Desloes stimmt auch für Zurückweisung an die Commission; allein eine der Forderungen Rhuns ist unbegründet, denn in diesem Gutachten kann nicht von dem Weidgang auf Allmenten oder Gemeindgütern die Rede seyn, weil es hier nur um Aufhebung der Hut und Weide auf den Privatgütern zu thun ist.

Carrard kann auch diesem Gutachten durchaus nicht beistimmen, weil es unter allen Gesichtspunkten unvollständig ist, und die vorgeschlagene Loskaufungsart zu große Schwierigkeiten hat, um in Anwendung gebracht zu werden. Neberhaupt betrachtet sind so vielerlei Arten Weidrechte, daß die Commission sich erst Auskunft hierüber von den Verwaltungskammern verschaffen muß, um dann jede einzelne Art derselben abgesondert zu behandeln.

Lacoste stimmt Carrard bei, fordert aber Verweisung an eine neue Commission.

Zomini vertheidigt das Gutachten, und will, daß die Weidrechte losgekauft werden müssen.

Koch widerlegt sich der Niedersezung einer neuen Commission, will aber Ruhn der jetzigen Commission beifügen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag wird Koch der Commission über die Kriegsgerichte von Oron beigefügt.

Hämeler fragt, ob einzelne Söhne von Vatern, die über 70 Jahre alt sind, nicht auch laut unserem Gesetz vom 13. Dez., von der Losziehung wie sie das Gesetz vom 17. Sept. über die Stellung neuer Truppen durch die Gemeinden verordnet, befreit seyn sollen.

Schlumpf glaubt, diese Ausnahme soll statt haben, weil es hier von einem 2jährigen Dienst die Rede ist, doch will er den Gegen-

stand der Militärkommission zu näherer Untersuchung überweisen.

Herzog v. Eff. fürchtet, wenn wir einmal anfangen, Ausnahmen machen, so werden wir hierüber nie zu Ende kommen; er wünscht also, daß wir nicht hierüber eintreten, sondern zur Tagesordnung gehen.

Maracci folgt, weil die Ersetzung durch einen andern Bürger laut diesem Gesetz statt haben kann.

Herzog v. M. stimmt Herzog v. Eff. bei, weil sonst die einzigen reichen Baurensöhne nichts zur freiwilligen Werbung beitragen würden.

Zimmermann will auch nicht durch Ausnahmen die Ausführbarkeit unsers Gesetzes hindern, und hofft, die Gemeinden werden keine auffallende Härte hierüber begehen; er stimmt zur Tagesordnung.

Andréwerth stimmt bei, in sofern dem Gesetz ein Zusatz h. beigefügt wird, der den ausgelösten Bürger berechtigt, sich durch einen andern erkaufen zu lassen.

Akermann glaubt, dieses letztere verstehe sich von selbst, und daher stimmt er für Tagesordnung.

Huber stimmt auch für einfache Tagesordnung, welche angenommen wird.

Senat, 14. Oktober.

Präsident: Grossard.

Der Präsident fragt, ob die Versammlung sich bei 36 anwesenden Gliedern zu Eröffnung der Sitzung vollständig genug ansehe?

Usteri. Wenn es einem Zweifel unterworfen wäre, so könnten wir das gar nicht entscheiden. Aber die Sache ist klar; 37 Glieder waren bisher erforderlich, damit nach dem Reglement eines mehr als die Hälfte aller wirklichen Glieder zugegen seyn. Nun sind 3 Senatoren ausgetreten, sie dürfen nicht mehr gezählt werden. Der Präsident eröffne also die Sitzung.

Rubli läßt sich nie bereden, daß 35 Glieder den Senat bilden sollen; die Constitution gibt uns 72., von diesen dürfen doch wohl 37 hier seyn; allein Cart macht uns vollständig; man saume nicht, augenblicklich die fehlenden Senatoren aus den nächsten Kantonen herbeizurufen.

Mittelholzer will die Sitzung eröffnen lassen, ohne Abstimmung, ob 34 oder 37 dazu erforderlich seyen. Dieses geschieht. Der Präsident zeigt an, daß 2 neue Glieder des Senats ihre Vollmachten vorzulegen wünschen.

Lüthi v. S. verlangt, daß die Secretärs und Stimenzähler die Vollmachten sogleich untersuchen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Vollmacht des B. Joh. Cart von Morsee, Kanton Leman, wird richtig befunden.

Die Vollmacht des B. Jos. Moser von Luzern — ist nicht gehörig legalisiert durch die Unterschrift des Regierungstatthalters.

Lüthi v. S. tragt darauf an, der Präsident soll den B. Cart einladen, Platz im Senat zu nehmen, und ihm den Bruderkuß zu geben. Dieses geschieht.

Crauer glaubt, da wir von der Richtigkeit der Wahl des B. Mosers überzeugt sind, so können wir uns über die Formalität hinwegsehen, und auch den B. Moser in unsrer Mitte aufnehmen.

Mittelholzer kennt kein Gesetz, das die Form dieser Vollmachten vorschreibt; das Gesetz verlangt einzigt die Mittheilung der Verbalprozeß der Wahlversammlungen durch das Direktorium an die Gesetzgebung. Er stimmt Crauern bei.

Genhard ist gleicher Meinung; es ist kein Gesetz verletzt, und so wie Cart ohne den Verbalprozeß der Wahlversammlung seines Kantons eintrat, so muß auch Moser aufgenommen werden.

Der B. Moser nimmt Platz, und erhält den Bruderkuß.

Schärer entschuldigt Thörig, der ohne Urlaub wegen dringenden ökonomischen Angelegenheiten abgereist ist, und verlangt 14 Tage Urlaub für ihn.

Bay will, der Senat soll sein Missfallen bezeugen, daß Thörig ohne Urlaub sich entfernt hat.

Rubli will zur Tagesordnung gehen, über Thörigs Begehren, bis er sein gesetzwidriges Benehmen entschuldigt hat. Man geht zur Tagesordnung.

Der B. Peter Kunz von Erstigen, als erwählter Senator vom Kanton Bern, legt seine Vollmachten vor — die richtig befunden werden. Er nimmt Platz im Senat, und erhält den Bruderkuß.

Genhard verlangt, daß die neuen Glieder des Senats den Eid leisten.

Meyer v. Arb. findet dieses überflüssig, da diese neuen Glieder des Senats bereits den Bürgereid geleistet haben. — Allerdings kann man warten, bis alle neuen Senatoren beisammen sind.

Genhard: wenn ein Eid nothwendig ist, so muß er gleich bei dem Eintritt eines jeden von demselben geleistet werden.

Lüthi v. Sol. Wir haben als Senatoren keinen Eid geschworen, sondern als helvetische Bürger. Es kann also hier von keiner neuen Eidleistung die Rede seyn.

Genhard nimmt seinen Antrag zurück.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt durch eine Botschaft an, daß alle Sendungen von Neapräsentanten, die es als Commissarien gebraucht hatte, zu Ende sind, und dieselben ihre Stellen in den Räthen wieder eingenommen haben sollen.

Auf Mittelholzers Antrag soll der gewesene Commissär Carlen in den Senat zurückgerufen werden.

Kubli will auch Nogg zurückrufen.

Meyer v. Arb. will diesem seinen Urlaub nicht zurücknehmen. Der Antrag bleibt ohne Folge.

Das Direktorium beantwortet durch eine Botschaft die Anfrage der Gesetzgebung, wegen Ablegung der Staatsrechnung.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der den Vorschlag des Direktoriums zu Milderung der Straffentenz des Mauriz Eschirren von Behermatt annimmt.

Derjenige wird verlesen, der dem Vollziehungsdirektorium im Namen der Nation den vollkommenen Beifall über sein Betragen in der Sache, der durch Massena von Zürich geforderten 800,000 Fr. bezeugt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachtrag zur Sitzung des 4. Weinmonates des großen Raths.

Das in jener Sitzung erwähnte Schreiben des B. Schlumpf ist folgendes:

Der Volksrepräsentant Schlumpf an das Vollziehungsdirektorium der helv. Republik.

Bern, den 1. Jul. 1799.

Bürger Direktoren!

Licht und Wahrheit müssen die Republik nöthigsten und sichersten glaubte, und thießen

retten, sonst geht dieselbe früher oder später zu Grunde. Das erstere suche ich, und das zweite schreibe ich jetzt.

Bürger Direktoren! Sie werden von den gesetzgebenden Räthen nächstens eine Einladung erhalten, denselben anzugeben, was für Maassregeln getroffen worden, um die dem Feinde in die Hände gefallenen Früchte, Wein, Munition u. s. w. zu retten, und sicher zu stellen.

Es ist beinahe unmöglich, B. D., daß Sie alles dieses so genau bezeichnen können, wie es die Räthe zu wünschen scheinen.

Ich eile demnach, Ihnen einige Thatsachen bekannt zu machen, welche Bezug auf den R. Sentis haben, und die mir zuverlässig bekannt geworden.

Erstens, war es dem Direktorium bekannt, daß die Verw. R. von Sentis noch einen beträchtlichen Vorrath an Wein, Korn und Haber besaß; die Rämmer ließ aber solches aus sehr vaterländischen Gründen nicht auf dem Markte austrommeln, wohl aber hat die Rämmer mehrere tausend Viertel Früchte, auch baares Geld, und zwar so oft und so viel von den Commissarien gefordert wurde, an die helvetische Armee abgegeben.

Das größte Magazin lag in Rorschach; Wein und Haber in St. Gallen, und dann auch etwas in Wyl.

Ungefähr in der Mitte des Aprils, als die Gränzen des Vaterlandes, besonders auf dieser Seite, mehr als jemals bedroht schienen, glengen drei Glieder der Verwaltungskammer hin, und fragten die zwei in St. Gallen ansässenden Reg. Commissars, Herzog und Vonzderlin, um Rath, wie man sich auf jeden Fall hin zu benehmen hätte.

Diese Glieder erhielten folgende vorsichtige Antwort: „Sie sollten nicht nur dafür sorgen, daß die Kasse, das Archiv &c. in Sicherheit gebracht werden könnte, sondern im Fall selbst auf die Sicherheit ihrer Personen bedacht sein.“

Auf diese Antwort hin, nahm die Verwaltungskammer den Gedacht, für einmal wenigstens das beträchtlichste und zunächst bedrohte Magazin in Rorschach rückwärts, und zwartheils nach Appenzell, wo man solches am

nach St. Gallen und Wyl führen zu lassen, wozu die nöthigen Befehle ertheilt, und die erforderlichen Anstalten getroffen wurden.

Nebst diesen Vorsichtsanstalten ward auch zugleich dafür gesorgt, daß auf jeden äußersten Nothfall sowohl die Archive und Kassen &c., als aber auch die sämtlichen Glieder der Kammer rückwärts in Sicherheit gebracht werden könnten; aber auch diese Anstalten wurden eben so wenig als die erstern ausgespannt.

So, Bürger Direktoren, standen die Sachen im K. Sentis bis den 22sten April, als an diesem Tag der Br. Reg. Kommissär Kuhn (der wenige Tage zuvor in St. Gallen angekommen war), auf Befehl des Direktoriums (wie er vorgab), die Verwaltungskammer entsezte, Kasse und Papiere versiegelte, und die sämtlichen Glieder der Kammer in Arrest setzen ließ, dann aber die Verwaltung nicht den constituirten Suppleanten, sondern nur einem davon, und dann vier Privatbürgern aus der Stadt übergab.

Zierzehn volle Tage, also bis den 6ten Mai, mussten die Glieder der Verwaltungskammer, welche obige Vorsichtsanstalten getroffen, Zimmerarrest aushalten, ohne zu wissen warum, wofür oder wo zu.

Mittlerweile wurden ihre Papiere untersucht (zum Glück, wie es scheint, von einem braven Mann); jetzt wurden sie des Arrests entlassen. Endlich, nachdem von diesen Verwaltern in den folgenden 14 Tagen circa 70 unzeitige Fragen beantwortet waren, rückten den 20sten Mai die Festreicher in St. Gallen ein.

Was nun in diesen 4 Wochen, während dem die rechtmäßigen, vom Volk erwählten, und stets für die Republik besorgten Glieder der Verwaltungskammer theils im Arrest gesessen, und theils die unzeitigen Fragen beantworten mussten, aus den Archiven, aus der Kasse und aus den Magazinen geworden, und wo solche hingekommen, das weiß ich nicht.

Aber das weiß ich wohl, daß wenn diese Glieder nach wie vorhero an der Verwaltung gestanden waren, so hätten die Archive, die Gelder und die Magazine für die Republik gesetzt werden können.

Das, Bürger Direktoren, sind die Thatsachen und die Bemerkungen, die ich bei diesen Umständen Ihnen anzeigen zu müssen mich pflichtig glaube.

Genehmigen Sie meine Aufrichtigkeit, so wie meinen republikanischen Gruss und meine Hochachtung.

Schlumpf.

Kuhn antwortet hierüber folgendes:

Ich nehme das Wort in einer doppelten Absicht: erstlich um einige Unrichtigkeiten zu rügen, die der dem Direktorium von Bürger Schlumpf eingereichte Bericht enthält, und zweitens um über die Sache selbst ein Wort zu sprechen. B. Schlumpf scheint vor allem aus in seinem Bericht vorzugeben, es seyen im Kanton Sentis beträchtliche Magazinvorräthe in Wein und Getreide den Feinden in die Hände gefallen. Was den erstern anbetrifft, so weiß ich nichts davon; nie hat mir die Verwaltungskammer das Daseyn solcher Vorräthe angezeigt, noch weniger ihre getroffenen Vorkehrungen; so viel aber weiß ich, daß der Weinvorrath zu St. Gallen größtentheils ausgetrunken war. In Rücksicht der Getreidevorräthe aber kann ich beweisen, daß die Verwaltungskammer bei meiner Ankunft im Kanton Sentis mir den Bericht ertheilte, sie seien beinahe ausgeleert. Ferner sagt B. Schlumpf, ich habe bei der Entsezung der Verwaltungskammer des Kantons Sentis vorgegeben, den Befehl dazu von dem Vollziehungsdirektorium erhalten zu haben: ich erkläre, daß ich nichts vorgegeben, wohl aber den Befehl des Vollziehungsdirektoriums den Mitgliedern derselben vor seiner Vollziehung vorgelesen habe. Ich will die Richtigkeit dieser Thatsache durch den von B. Präsident Kunzle und von den übrigen anwesenden Gliedern der Kantone unterschriebenen Verbal beweisen.

Zweitens begehre ich die Niederlegung einer Commission zu Untersuchung der zu Rettung der Magazine von mir getroffenen Vorkehrungen. Ich bin in Beziehung auf diesen Gegenstand so oft, sowohl im Schoße der Gesetzgebung selbst als außerhalb derselben mishandelt und verläumdet worden, daß ich auf seiner genauen Untersuchung bestehen muß. Bin ich in irgend einer Rücksicht schuldig, so treffe mich die verdiente Strafe; habe ich aber meine Pflicht gethan, so soll mir die Gesetzgebung meine Ehre gegen ungegründete und verläumperische Anfälle sichern.

Neues helveticus Tagblatt.

[Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.]

Band II. Nro. XLV.

Bern, den 25. Oct. 1799. (4. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Oktober.

(Fortsetzung.)

Säslin: Nothwendigkeit kennt keine Gesetze. Dies ist ein von Alters her übliches Sprichwort, das nur allzuoft von dem Starken gegen den Schwächeren ausgeübt wird.

Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Dies ist ein unstreitig in der fränkischen und helvetischen Verfassung enthaltener Grundsatz.

Der 3. Art. unsers Allianztraktates mit der fränkischen Republik hebt sich mit folgenden Worten an: „Dem zufolge garantirt die fränkische Republik der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung.“ Was konnte der helvetischen Nation trostlicher seyn, als diese feierliche Zusicherung? Bergen können wir uns also nicht, daß es die helvetica Gesetzgebung tief kränken müßt, wann das Direktorium sich im Fall sieht, Anzeigen zu thun, wie die gegenwärtigen; wenn Maßnahmen angekündigt werden, welche die überwähnte Zusicherung gegen unsere Nation gänzlich zu entkräften und zu verlezen scheinen. — Sollen einzelne Gemeinden Helvetiens durch das an sie gelangte einzelne Anstauen zur Tragung neuer Lasten verpflichtet und angehalten werden? Lassen von einer solchen Natur, daß, wenn sie getragen werden müssen, der größte Theil der Hoffnung von Hülfsquellen für unsere bedürftige Republik, für die so dringende Unterstützung unserer leidenden Mitbrüder auf einmal verschwinden müßt. — Der achte sein Vaterland liebende Patriot bei der bereits empfundnen, noch ferners empfindenden und gewiß jedesmal durch lauten Beifall sich äußernden Freude über die nunmehr schnell folgenden herrlichen Siege der fränkischen Waffen, über die dadurch sich bewirkende Wiedervereinigung unserer Republik

und über derselben Befestigung, muß dennoch traurigen Schmerz fühlen, wann Gegenstände vorkommen, wo die Grundlage der Gerechtigkeit vermischt wird. — Bei der Schätzung und Achtung für den Oberbefehlshaber der siegreichen fränkischen Armee kann man sich nicht überzeugen, daß die fränkische Regierung einen Schritt genehmige, der, wie bereits erwähnt worden, mit den kräftigsten Verpflichtungen unverträglich ist. — Die hierüber äußernde Gesinnungen unsers Direktoriums, und der Beweggrund des großen Raths zu diesem Beschlusse werden gewiß unsern einmuthigen Beifall um so mehr finden, da in allem, was die Würde unserer Nation betrifft, was das Zutrauen und den Beifall unserer Mitbürger bestimmen kann; die Pflicht der Gesetzgebung erfordert, mit allen Kräften unsere Regierung zu unterstützen.

Doch noch eine Bemerkung erlaube ich mir, Bürger Repräsentanten: Wann wir zuversichtlich Gerechtigkeit wünschen und hoffen, so versessen wir auch unsseits in einem Stük nicht gerecht seyn. — Fragen können wir uns selbst unverholen: Was war unsere Hoffnung, oder vielmehr unsere Furcht noch vor wenigen Wochen? Wie war damals die Aussicht, und wie wäre sie geblieben, ohne das fränkische Waffenglück? Der Unfall desselben mit letztem Frühjahr zog den Schauplatz des Kriegs an unsere Grenzen, und von denselben in einige Theile unsers Vaterlandes. — Stark sind die Leiden, welche diese betreffen. — Groß sind die Opfer, welche die andern Theile, so es noch thun könnten, gebracht haben, auch noch bringen werden. — Legen wir dieses auf die eine Wagshaale — auf die andere jene Aussicht vor wenigen Wochen, jene Aussicht von unserm bevorstehenden Schicksal — hoffentlich wird der Ausschlag nicht zweifelhaft seyn. — Wer Freiheit und Gleichheit liebt, wird, so

gross auch das bisherige Opfer gewesen, sich noch gerne dulden, gerne wird er sein Brod noch ferner mit dem Retter seines Vaterlands theilen, und die hellere (Dank sei es der Vor- sehung) sich zeigende Aussicht für dasselbe in Erfüllung gehen sehen. —

Bürger Repräsentanten! Als ich vor zwölf Wochen bei meiner Zurückkunft aus meinem Kanton Ihnen desselben bedrückte, und in diesem Punkt noch nicht geminderte Lage schilderte, sagte ich: „Ich hoffe die Wiederherstellung des Waffenglücks der fränkischen Nation; ich hoffe aber auch auf ihre Gerechtigkeit gegen die unselige &c.“ Der erste Theil meiner Hoffnung erfüllt sich, den zweiten erwarte ich, und nehme den Beschluss an.

Bay: Was ist ein Anleihen, das mit den Waffen in der Hand, unter Bedrohung urplötzlicher militärischer Exekution, einem entwaffneten Bundesgenossen abgesodert wird? Was anders, als eine gewaltthätige Gelderpressung? Wer unter uns nicht lieber das Außerste wagen, als leidend und schweigend die Nation, die wir, als ihre Sachwalter, en premiere ligne vertheidigen sollen, einer solchen Schändung preis geben will, dem wallet furtwahr kein Tropfen freies Schweizerblut in seinen Adern, der ist mit einem Wort zum zaghafsten Sklavenknecht geschaffen! Von unserm Benehmen bei dieser ungescheuten Verlezung unsers Allianztraktats wird Tod oder Leben der Republik, Ehre oder Schande ihrer Repräsentanten abhangen! Sind wir standhaft, so wird das helvetische Volk in seinen gewählten Vorstehern Männer verchren, die der Freiheit, der Nationallehre, dem Nationalwohlstand und ihren Pflichten alles aufzuopfern bereit sind; sind wir aber verzagt und feige, so wird Helvetien in uns nur elende, durch seinen Schweiß genährte Freiheitsgaukler, die auf Unkosten des Vaterlands um fremde Gunst buhlen, und die muthige fränkische Nation in den Schweizern nicht mehr einen Schlag ihrer würdigsten Brüder und Bundesgenossen, sondern die verworfene Klasse gefühlloser Flotzen sehen!

Jeder von uns erkläre sich also laut bei diesem merkwürdigen Vorfall! Jeder von uns schlage mit dem Andern Hand in Hand, und schwore, daß es in ganz Helvetien erkone, und aus Gallien wiederhalle: Wir zollen bei Annahme des Beschlusses des großen Mathys dem

Direktorium für seinen kraftvollen Schritt uns öffentlichen Dank und lautesten Beifall, und wollen Mann für Mann die auf den mit der fränkischen Nation feierlich abgeschlossenen Bund gegründeten Rechte der helvetischen Nation, vereint mit unserm Direktorium, bis auf den letzten Atemzug behaupten.

Bürger Senatoren! Unsere dermalige Lage ist mutato nomine die nämliche, in der wir uns im Laufe des verflossenen Jahrs befanden. Damals erfrechte sich Napinat (dieser politische Paillazo, über dessen Ernenning zum Proconsul für Helvetien noch jetzt Frankreich erröthet) die Rechte der helvetischen Nation mit Füßen zu treten. Was geschah? Unaufgesodert und aus eigenem Triebe lassirte das damalige nun als gemein verschriene fränkische Direktorium den Commissar Napinat und dessen ruchlose Beschlüsse. Was wird das jetzige, allgemein verehrte, von dem weisen Sieyes besiegelte Direktorium thun? Es wird ohne einigen Verzug thun, was Gerechtigkeit, Bundesverein und Politik, was die sonstige Verzweiflung Helvetiens, ja was die allgemeine Stimme und Ehre der fränkischen Nation von ihm fordert. Es wird Helvetien bei seinem Allianztraktat gewissenhaft schützen; es wird mehr thun, es wird dem erschöpften Helvetien Brod und Ruhe verschaffen, oder es wird durch die öffentliche Bekanntmachung, daß die Coalition zu Helvetiens Neutralität nicht einstimmen wolle, jeden Helvetier, der sein Vaterland liebt, in Massa zur Anstrengung seiner letzten Kraft, zum alles entscheidenden Schlag gegen die Macht der Coalition waffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik für das Jahr 1799.

(Fortsetzung.)

VI.

Wahlversammlung des Kanton Leman.

Präsident: Soullier.

Stimmzähler: Victor Secretan; Nivole, Unterstatthalter; Falconnier, von Lausanne; Anton Blanchenay.